

Unternehmensmitbestimmung in Deutschland

- Vorlesung in der EAdA -

Dr. Thomas Klebe

Übersicht

- A. Begriff / Zweck
- B. Historische Entwicklung
- C. Akteure
- D. MitbestG von 1976
- E. MontanMitbestG und MontanMitbestErgG
- F. DrittelbeteiligungsG
- G. Details MitbestG 1976
- H. Zahlen
- I. Aktuelles
- J. Rechtspolitische Forderungen
- K. Literatur

**DENN JEDE AKTIENGESELLSCHAFT
HAT EINEN AUFSICHTSRAT,
DER RÄT, WAS ER EIGENTLICH
BEAUF SICHTIGEN SOLL**

Kurt Tucholsky

A. Begriff / Zweck

- Abgrenzung verschiedener Mitbestimmungsformen
 - betriebliche Mitbestimmung
 - Unternehmensmitbestimmung
 - Mitwirkung/Gestaltung im Rahmen der Tarifautonomie
- Zweck
 - Element der Wirtschaftsdemokratie
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer in strategische Entscheidungen
 - Bessere Performance

B. Historische Entwicklung

- 1920 BetriebsräteG (BR in Betrieben mit mehr als 20 AN)
- 1922 Gesetz über die Entsendung von BR-Mitgliedern in AR der Kapitalgesellschaften
- 1927 Erster Arbeitsdirektor in einer Montangesellschaft (Preußische Bergwerks- und Hütten AG)
- 1933-45 Beseitigung jeder Form der MB durch „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“
- 1946 Gewerkschaftsforderung nach Mitbestimmung in allen Wirtschaftszweigen sowie AN-Vertreter in allen AR und Vorständen von Kapitalgesellschaften (Hans-Böckler)
- 1951 Einführung der Montanmitbestimmung
- 1952 Betriebsverfassungsgesetz 1952 (Betriebsverfassung/Unternehmensmitbestimmung durch Drittelbeteiligung)
- 1976 MitbestimmungsgG (Parität)
- 1979 Urteil des BVerfG
- 2004 DrittelbeteiligungsgG
- 2006 Regierungskommission Mitbestimmung

C. Akteure

- Eigentümer
 - Aktionäre / Hauptversammlung (AG)
 - Gesellschafter / Gesellschafterversammlung (GmbH)
- Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH)
 - ➔ operative Leitung des UN (bei AG in eigener Verantwortung, § 76 AktG; bei GmbH Weisungsrecht der Gesellschafter, § 37 Abs. 1 GmbHG)
- Aufsichtsrat: Kontrollorgan, keine operative Leitung, kein Obermanager
- AN, BR, GBR
- Gewerkschaften

D. Mitbestimmungsgesetz 1976

- Gilt für Großunternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten
- Anzahl der Aufsichtsräte: 12, 16, 20
- Vorschlagsrecht der Gewerkschaften für 2 oder 3 Aufsichtsratssitze; Gewerkschaftskandidaten müssen sich genauso zur Wahl stellen wie betriebliche Vertreter
- Wahlrecht: Urwahl, ab 8.001 Beschäftigten Delegiertenwahl
- AR-Vorsitzender und Stellvertreter müssen mit Zweidrittelmehrheit vom AR gewählt werden



Quelle: Hans Böckler Stiftung

E. Montanmitbestimmungsgesetz 1951 (1)

- Gilt im Bergbau sowie der Eisen- und Stahlindustrie bei mehr als 1.000 Beschäftigten
- Paritätisch besetzt auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite (je 4 Vertreter und weiteres Mitglied)
- Anzahl der Aufsichtsräte: 11, 15 bis 21 (§ 9)
- Vorschlagsrecht der Gewerkschaften für 2 bis 4 Aufsichtsratssitze; Gewerkschaftskandidaten müssen sich genauso zu Wahl stellen wie betriebliche Vertreter (bis 1981 hatten Gewerkschaften das Recht, ihre Vertreter zu entsenden)
- Wahlrecht: Betriebsräte wählen AN-Vertreter (§ 6)
- Arbeitsdirektor nicht gegen Mehrheit der AN-Vertreter bestellbar (§ 13)



Quelle: Hans Böckler Stiftung

E. MontanmitbestimmungsergänzungsG 1956 (2)

Konzernspitze fällt nicht unter Montan, aber Montantöchter prägen Konzernzweck (z.B. 1/5 der Umsätze im Montanbereich)

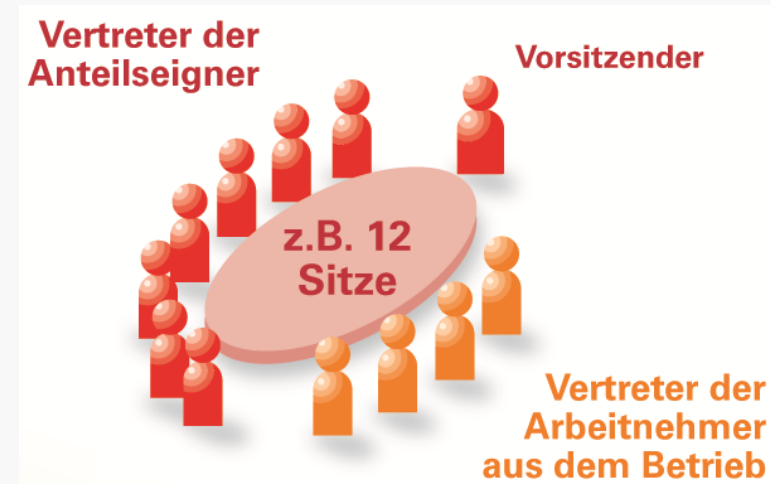
Merkmale:

- Paritätische Besetzung im Aufsichtsrat
- Gewerkschaftsvertreter vorgeschrieben
- Neutrales Mitglied, keine Doppelstimme
- **Kein Vetorecht der AN-Vertreter bei Bestellung des Arbeitsdirektors**
 - Ansonsten Rechte und Pflichten wie bei Montanmitbestimmung
- **Wahl der AN-Vertreter durch Delegierte (ab 8.001) oder Urwahl** (wie bei MitbestG)

*„Auf den AR, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des **Aktienrechts** sinngemäß Anwendung.“* (§ 3 Abs. 2 MontanMitbestG)

F. Drittelbeteiligungsgesetz 2004

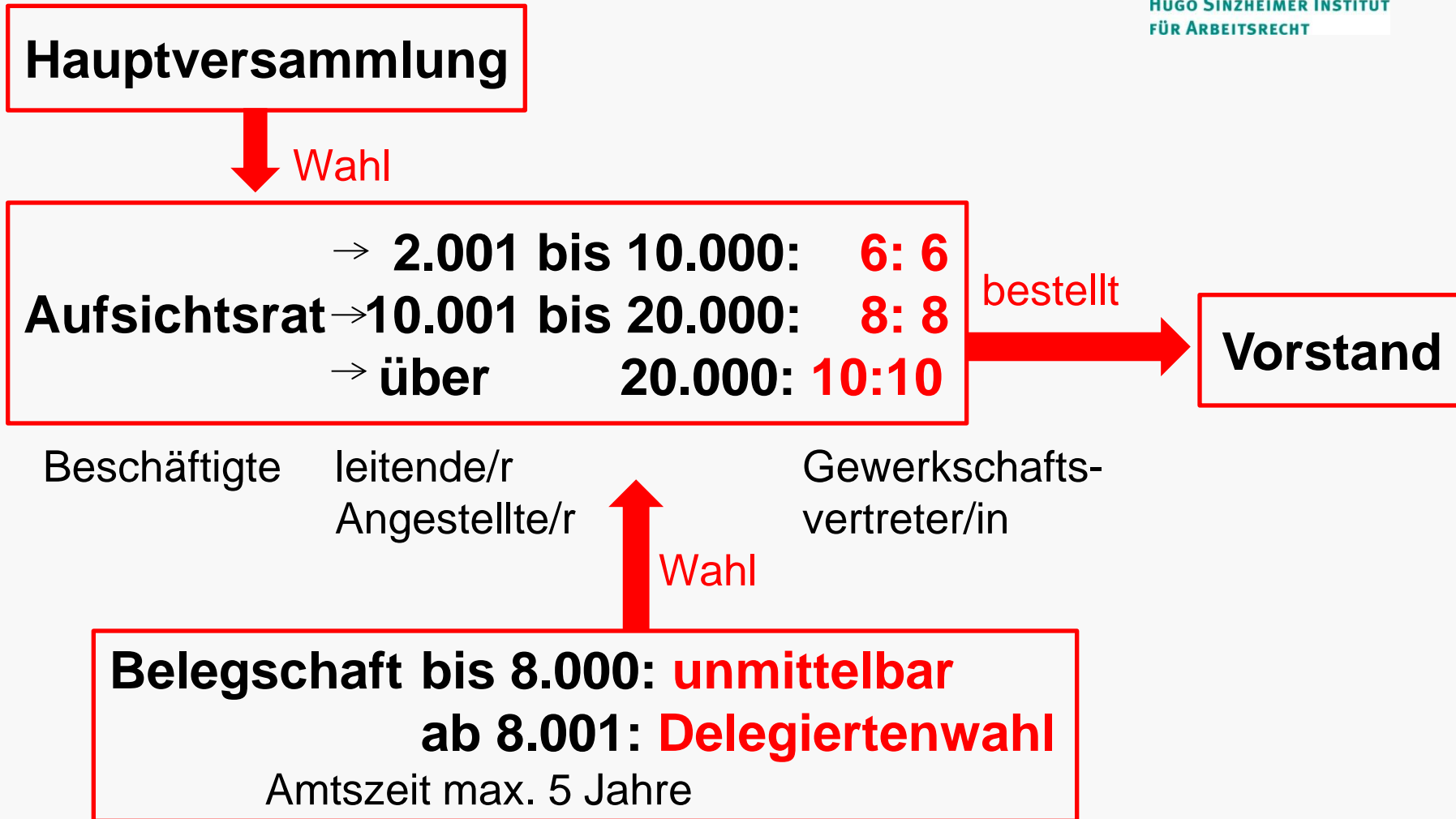
- Gilt für alle Unternehmen zwischen 500 und 2.000 Beschäftigten; löste das BetrVG von 1952 ab, das bis dahin die Mitbestimmung dieser Unternehmen geregelt hatte
- Im Aufsichtsrat sind ein Drittel AN-Vertreter
- Größe nach Satzung – mind. drei Aufsichtsräte
- Beteiligung von Gewerkschaften keine Pflicht und erst ab 9 Mitgliedern möglich
- Wahlrecht: Urwahl



Quelle: Hans Böckler Stiftung

G. Details MitbestG 1976 (1)

- Wahl und Zusammensetzung



G. Details MitbestG 1976 (2)

- Aufgaben des AR

- Mitwirkung/Beteiligung an wichtigen Entscheidungen
 - Jahresabschluss: z.B. Prüfung/Billigung Jahresabschluss, Prüfung Verwendung Bilanzgewinn (§§ 171, 172 AktG)
 - Zustimmungspflichtige Geschäfte: Satzung/AR-Beschluss (§ 111 IV AktG) z.B. erhebliche Investitionen, wichtige Betriebseinschränkungen, neue Geschäftsfelder
- Aufsicht & Rat
 - Aufsicht/Überwachung der Geschäftsführung/des Vorstands (§ 111 I AktG)
 - Rat/Information/Diskussion/Impulse
 - Auswahl und Auftrag Wirtschaftsprüfer (§ 111 II AktG)
- Recht der Bestellung/Abwahl von Vorstandsmitgliedern/
Geschäftsführern (§ 31 MitbestG)
- Arbeitsdirektor (§ 33 MitbestG)

G. Details MitbestG 1976 (3)

- Entscheidungsabläufe

- Personalentscheidungen (inkl. Arbeitsdirektor)
 - 1. Wahlgang: 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder oder Warteschleife (ca. 1 Monat)
 - 2. Wahlgang:
 - Einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder
 - Bei Patt: Zweitstimmrecht des Vorsitzenden
- Sonstige Entscheidungen
 - Beschlussfähigkeit: Teilnahme mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - Einfache Mehrheit, bei Patt Zweitstimmrecht des Vorsitzenden
- Karrierefrage: Wie wird man AR-Vorsitzender?
 - § 27 MitbestG: 2/3 Mehrheit
 - Falls nicht: Anteilseigner wählen Vorsitzenden allein, Arbeitnehmer wählen Stellvertreter

G. Details MitbestG 1976 (4)

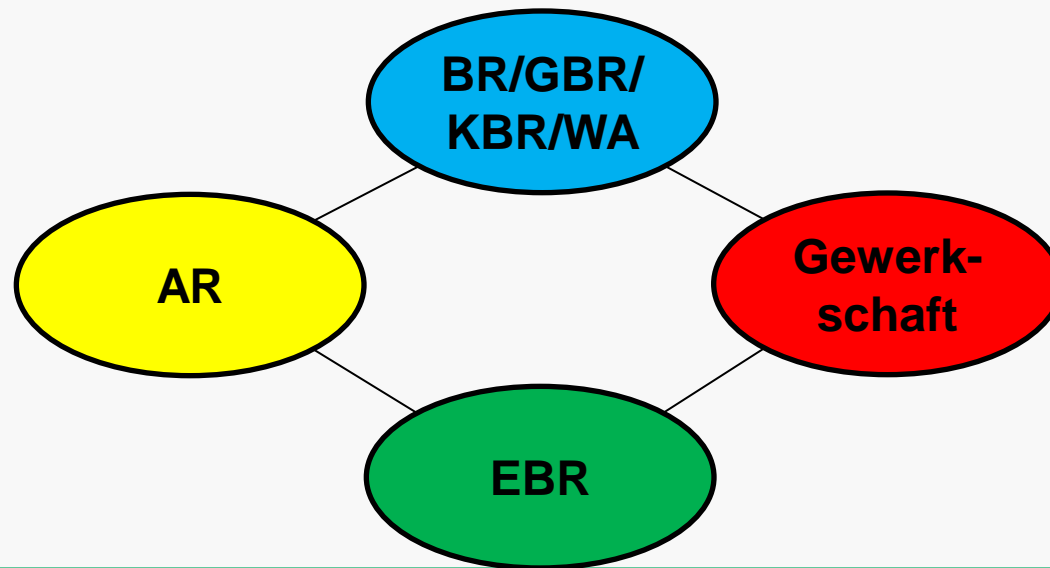
- Rolle des AR

- Der Aufsichtsrat nimmt wichtige strategische Aufgaben wahr
- Der Aufsichtsrat ist kein „Obermanager“ und greift nicht in die Tagespolitik ein
- Sonderproblem: „USA-Mutter“
- Ausschüsse

G. Details MitbestG 1976 (5)

- Rolle der AN-Vertreter

- „Minderheit“, aber Chance der informellen Beeinflussung
- Frühzeitigste Informations- und Diskussionsmöglichkeit
- Eskalationsebene
- Entscheidend: Mitbestimmungsnetzwerk



G. Details MitbestG 1976 (6)

- Rechte und Pflichten der AR-Mitglieder

- Sitzungen (§ 110 AktG)
 - Börsennotierte Gesellschaften: mind. 2x im Kalenderhalbjahr (sonst mind. 1x)
 - Sondersitzungen: Durchsetzbar von jedem Aufsichtsratsmitglied
- Berichtspflicht des Vorstandes (§ 90 AktG)
- Fragerecht jedes Aufsichtsratsmitglieds (§ 90 III AktG)
- Sorgfaltspflicht/Verantwortung (§§ 116, 93 AktG):
 - Sinngemäß „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“
- Verschwiegenheitspflicht (§§ 116, 93 AktG):
 - Vertrauliche Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - Schadensersatz bei Pflichtverletzung des AR-Mitgliedes (§ 93 II AktG)
- Aufwändungsersatz/Vergütung (§ 113 AktG; §§ 675, 670 BGB)

G. Details MitbestG 1976 (7)

- Weitere Regelungen für die AR-Arbeit

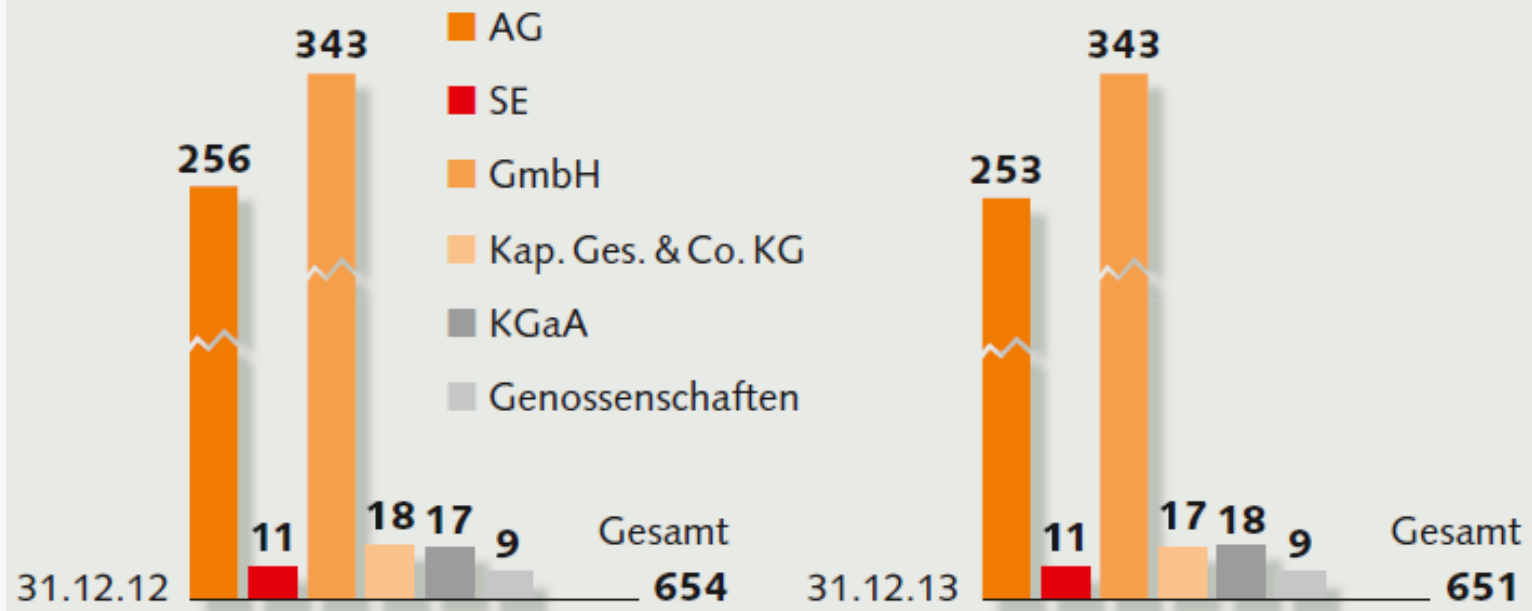
- Deutscher Corporate Governance Kodex
 - Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Leitfaden der IG Metall für gute AR-Arbeit
- Abführungsregelungen des DGB
 - bis 3.500 € im Jahr → 10 %
 - ab 3.500 € im Jahr → 90 % der über 3.500 € liegenden Vergütung
 - Sitzungsgeld über 500 € Abführung
 - Steuerpflicht

H. Zahlen (1)

- Unternehmen nach dem MitbestG 1976

UNTERNEHMEN NACH 76ER-MITBESTIMMUNGSGESETZ, STAND 2012 UND 2013

Angaben in absoluten Zahlen



Quelle: Hans Böckler Stiftung

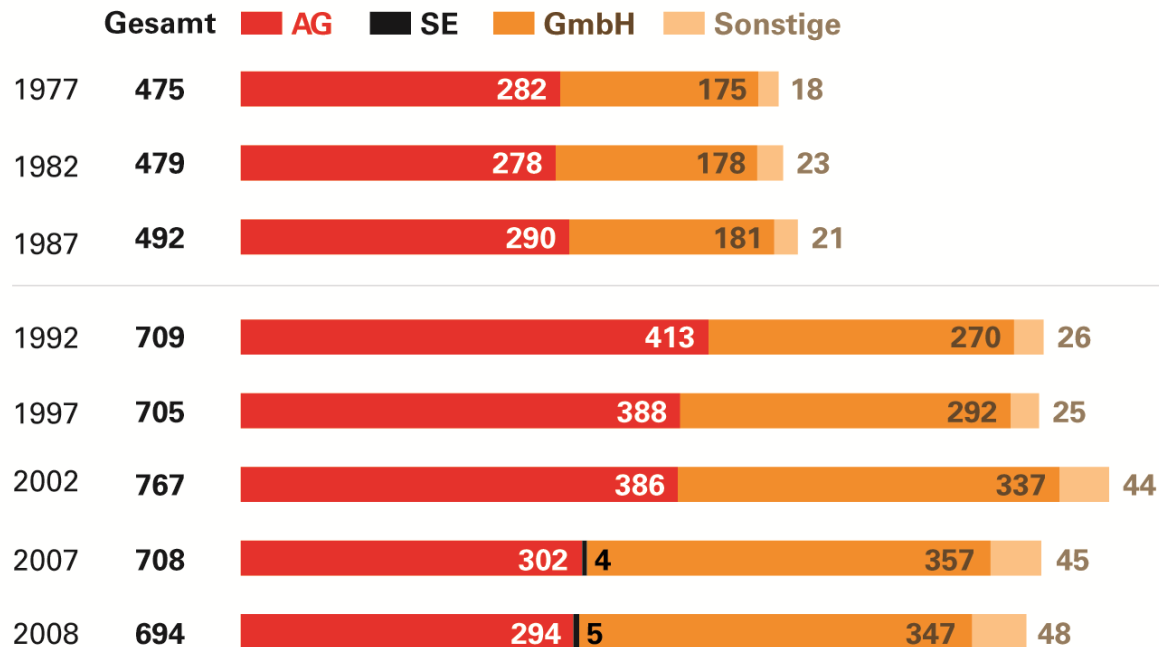
H. Zahlen (2)

- Unternehmen mit MitbestG 1976

Zeitraum 1977-2008

Unternehmen mit Mitbestimmung

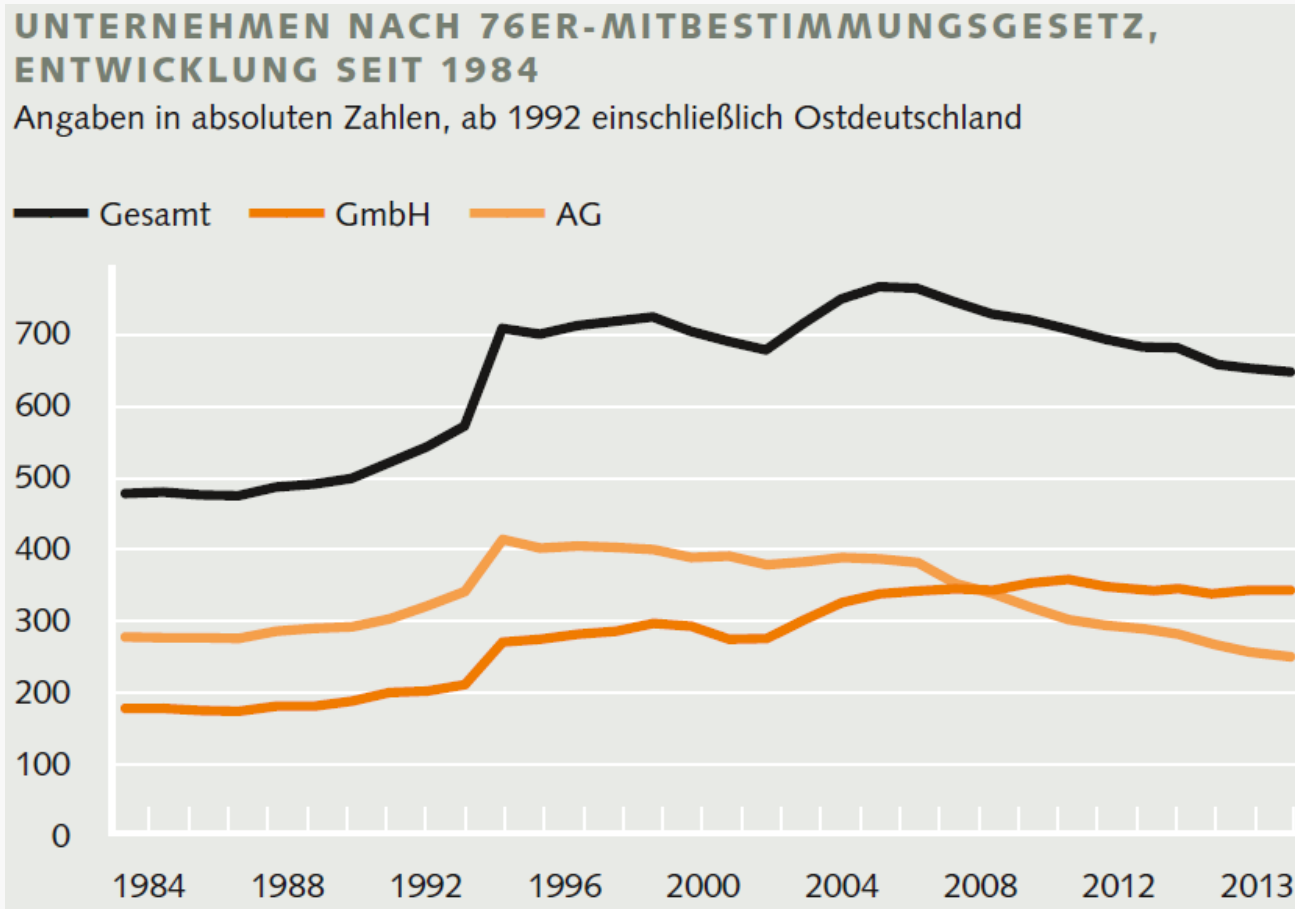
Unternehmen mit 1976er-Mitbestimmung – Entwicklung von 1977 bis 2008*



* Mitbestimmung von Aufsichtsräten in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten nach Mitbestimmungsgesetz von 1976, ab 1992 einschließlich ostdeutscher Unternehmen; © Hans-Böckler-Stiftung 2009

H. Zahlen (3)

- Entwicklung seit 1984



Quelle: Hans Böckler Stiftung

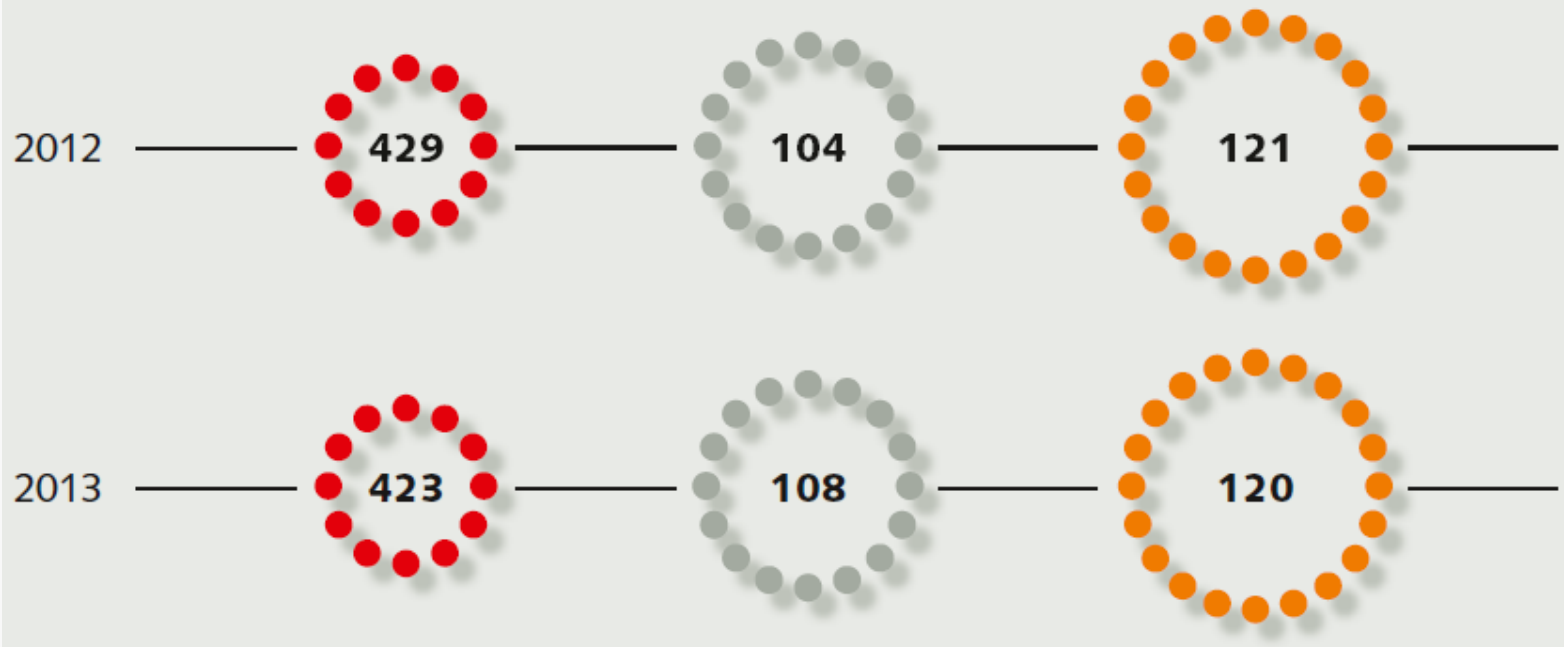
H. Zahlen (4)

- Größe des AR nach MitbestG 1976

GRÖSSE DER AUFSICHTSRÄTE – 2012 UND 2013

Anzahl der mitbestimmten Unternehmen mit 12-, 16- oder 20-köpfigem Aufsichtsrat

■ 12-köpfig ■ 16-köpfig ■ 20-köpfig



Quelle: Hans Böckler Stiftung

I. Aktuelles (1) - Quote

- **Gesetzesvorschlag Bundesregierung**
 - 30 % bei voll mitbestimmungspflichtigen, börsennotierten UN (ca. 110 UN) ab 2016
 - Bei Nichteinhaltung: Nichtige Wahl, Ersatzbestellung, Nachwahl
- **Position des DGB**
 - 30 % für Externe
 - Analog § 15 Abs. 2 BetrVG für Betriebsangehörige
- **Europa**
 - Euro-Parlament (20.11.2013) und Kommissarin Reding (3.9.2012): Minderheitsgeschlecht mind. 40 % der Sitze bei börsennotierten UN bis 1.1.2020
- **Gesetzliche Quote in vielen Ländern:**
z.B. Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Finnland, Niederlande, Belgien



I. Aktuelles (2) - Vorstandsvergütung

- Bisherige Rechtslage
 - § 87 AktG: Angemessenes Verhältnis zu Aufgaben/Leistung, Lage des UN, nachhaltige UN-Entwicklung
 - Entscheidung des AR
 - Individuelle Veröffentlichung im Geschäftsbericht: Vergütungsbericht
- Hauptversammlung?
 - Koalitionsvertrag: Entscheidung der HV auf Vorschlag des AR
- Weitere Vorschläge: Absolute Obergrenze, Grenze für Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe, Relation zum Durchschnittsverdienst im UN (z.B. 1 : 20)
- Europa
 - Kommission will Begrenzung
 - Erster Schritt: Begrenzung Bonuszahlungen für Banker → Im Grundsatz nicht höher als Grundgehalt

J. Rechtspolitische Forderungen

- Vereinfachung des Wahlverfahrens (= Montan)
- Erfassung aller ausländischen Rechtsformen: z.B. Limited
- Mindestkatalog zustimmungspflichtiger Geschäfte
- Passives Wahlrecht für ausländische Konzern-AN, aktives per TV
- 2/3 Mehrheit bei Errichtung, Verlegung und Schließung von Produktionsstätten (VW-Gesetz)
- Montanmitbestimmung als Regelfall (Neutraler, Arbeitsdirektor)

K. Literatur

- Veröffentlichungen Hans Böckler Stiftung (www.boeckler.de)
- Handlungshilfen der Gewerkschaften
- Köstler, Müller, Sick, Aufsichtsratspraxis, 10. Auflage (2013)
- Wlotzke u.a., Mitbestimmungsrecht, 4. Auflage (2011)